

RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28a idF 1990/450;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

VStG §51 Abs2;

VStG §51d;

Rechtssatz

Der VwGH teilt nicht die Auffassung, daß der Verweisnorm des § 51 Abs 2 VStG - wonach die Berufungslegitimation von Verwaltungsbehörden die Verwaltungsvorschriften bestimmen - nur (ausschließlich) dadurch entsprochen werden könnte, daß in den Verwaltungsvorschriften AUSDRÜCKLICH ein Berufungsrecht eingeräumt wird. Nichts anderes hat hinsichtlich der die Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren vor dem UVS regelnden Verweisnorm des § 51d VStG zu gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090254.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at